

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wesel GmbH für die Gasversorgung von Sonderkunden Stand 1. März 2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Wesel GmbH (nachfolgend kurz: SWW) den Kunden außerhalb der Grundversorgung im Rahmen des Sondervertrags mit Gas beliefern.

§ 2 Vertragschluss, Vertragsbeginn, Lieferbeginn, Wohnungswechsel, Kündigung sowie fristlose Kündigung

- Der Gasliefervertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die Vertragsbestätigung von SWW in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten. Mit der Vertragsbestätigung, jedenfalls aber vor Aufnahme der Belieferung, erhält der Kunde nach der Abstimmung mit dem Netzbetreiber eine Mitteilung über den verbindlichen Lieferbeginn.
- Mit Vertragsbeginn enden alle früheren zwischen SWW und dem Kunden bestehenden Verträge über die Gaslieferung an die im Vertrag genannte Entnahmestelle.
- Ist eine bestimmte Laufzeit vereinbart und erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der SWW das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählnummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die SWW kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die SWW die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die SWW dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die SWW die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswechsel der SWW in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatum mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die SWW die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- SWW ist in den Fällen des § 18 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 18 Absatz 2 ist SWW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- Kündigungen der SWW bedürfen der Textform.
- SWW hat eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- Die SWW wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung, Vertragspflichten und Art der Versorgung

- Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die im Vertrag genannte Entnahmestelle.
- Der Kunde beauftragt SWW mit der Lieferung seines gesamten Eigenbedarfs an Gas in Niederdruck ohne registrierende Leistungsmessung für die Entnahmestelle außerhalb der Grundversorgung. SWW verpflichtet sich, den gesamten Gasbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Von der Lieferung ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Kunde wird das Erdgas ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte sowie die Verwendung des gelieferten Gases zur Deckung des Spitzenwärmebedarfs (z. B. in Kombination mit einer Wärmepumpe) ist ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig.
- Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, die gelieferte Gasmenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- Im Falle der zentralen Gasversorgung einer Wohnungseigentümergeinschaft ist die Wohnungseigentümergeinschaft Vertragspartner von SWW.
- Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- Wartungsdienste werden von SWW nicht angeboten. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Den örtlich zuständigen Netzbetreiber teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.
- Der Messstellenbetrieb konventioneller Messeinrichtungen durch den Grundstückszuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, ist ebenfalls Teil der Leistung.
- SWW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Gaslieferung sowie Haftung

- SWW beliefert den Kunden mit Gas in Niederdruck an der in dem Vertrag genannten Entnahmestelle. Voraussetzung hierfür ist, dass der

Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn die vorgenannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist. Die Kündigung der SWW bedarf der Textform.

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist SWW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. gegen den zuständigen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht, soweit SWW die Störung zu vertreten hat. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt SWW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. SWW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- SWW ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von SWW zu vertreten sind.
- SWW haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Auch haftet SWW für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung von SWW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- SWW ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Sondervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 - soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 - soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

§ 5 Preisbestandteile, Preisänderung

- Im Bruttopreis für die Gaslieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) sowie die Beschaffungs-, Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Betriebs- und Personalkostenkosten.
- Der Gaspreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen von Art und Umfang oder Nennwärmebelastung der Gasgeräte bzw. der Zählergröße SWW unverzüglich mitzuteilen.
- Preisänderungen durch SWW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung willigerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch SWW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. SWW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist SWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- SWW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf SWW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. SWW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- Ändert SWW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. SWW hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- Abweichend von den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- Die Absätze 3 bis 6 gelten auch, soweit künftig höhere Verwaltungskosten, neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 6 Änderung der Vertragsbedingungen

- Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z. B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Gasgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. SWW kann die Regelungen des Gasliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag

hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für SWW unzumutbar werden.

- SWW wird dem Kunden die Anpassungen nach Absatz 1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn SWW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die SWW hat die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs SWW in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Weiterhin sind Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte SWW durch den Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen. Hierbei hat der Kunde Art, Anzahl und Nennwärmebelastung aller Gasverbrauchseinrichtungen anzugeben.
- Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 8 Messeinrichtungen

- Das von SWW gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- Wünscht der Kunde eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz so kann er dies beim zuständigen Messstellenbetreiber fordern und veranlassen. Der Kunde hat die SWW von der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Die Kontaktdaten des Messstellenbetreibers teilt SWW dem Kunden jederzeit gerne auf Anfrage mit.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWW, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen nach §§ 10 und 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

§ 10 Ablesung

- SWW ist berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber erhalten hat. SWW ist außerdem berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 9 gewähren. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenter Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird SWW die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach § 11 vorrangig verwenden.
- Weiterhin ist SWW berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. SWW hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 3 eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.
- Führt der Kunde trotz entsprechender Verpflichtung eine Selbstablesung nach § 10 Absatz 2 nicht durch, kann SWW eine Schätzung der Verbrauchswerte vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen.

§ 11 Abrechnung

- Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann SWW festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach § 11 Absatz 3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der SWW, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- Die regelmäßige Rechnungsstellung durch die SWW erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitpanne, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
- Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährliche Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), hat er dies SWW in Textform unter Angabe seiner Kundendaten (Name, Vorname, Kundennummer, Zählnummer) mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Wünscht der Kunde eine unterjährliche Rechnungsstellung so berechnet SWW hierfür 20,00 € (netto) / 23,80 € (brutto), je zusätzlicher Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: -,- Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto -,- Euro). Die SWW ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- Daneben muss die SWW Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer

Form zur Verfügung stellen. Erhält die SWW Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsmonaten monatlich uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

- Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.
- Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

§ 12 Abschlagszahlungen

- Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Mit der Abrechnung nach § 11 teilt SWW dem Kunden die Höhe ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Dabei wird SWW die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird SWW dies angemessen berücksichtigen.
- Ändern sich die Sonderpreise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag binnen zwei Wochen zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge binnen zwei Wochen zu erstatten.

§ 13 Vorauszahlungen

- SWW ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt SWW Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 14 Sicherheitsleistung

- Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann SWW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst.
- Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann SWW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 15 Fälligkeit, Zahlungsmöglichkeiten und Verzug

- Rechnungen und Abschläge werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- Rechnungen und Abschläge können per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung auf ein Bankkonto SWW bezahlt werden. Die Zahlungen müssen auf ein Bankkonto von SWW post- und gebührenfrei entrichtet werden. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder,
 - sodern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- SWW berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen bzw. Kosten:
 - Mahnung: 2,50 Euro
 - Rücklastschriften der Bank: Nach tatsächlichem Aufwand
 - Einsatz eines Mitarbeiters bei Fehlfahrten bei einer versuchten Sperrung: 25,33 Euro

4.4 Einsatz eines Mitarbeiters zum Inkasso oder zur Zwischenablesung: Nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand von SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.
- Zusätzlich werden gegenüber privaten Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet; ansonsten liegt der Verzugsszinssatz bei 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

- Gegen Ansprüche SWW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Berechnungsfehler

- Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt SWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen.
- Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 17 Vertragsstrafe

- Verbraucher der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung, so ist SWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden anzuwendenden Sonderpreisen zu berechnen.
- Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grobfahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn anzuwendenden Sonderpreisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 18 Unterbrechung der Gasversorgung

- SWW ist berechtigt, die Gasversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Gasliefervertrag oder diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWW berechtigt, die Gasversorgung zwei Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- SWW ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzugs den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- Der Beginn der Unterbrechung der Gasversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- SWW hat die Gasversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung nach Absatz 1 bzw. 2 entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber SWW in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 39,92 Euro (netto) / 47,50 Euro (brutto) für den Ausbau und 47,50 Euro (netto) / 56,53 Euro (brutto) für den Einbau. Die Pauschale übersteigt die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder ein Aufwand von SWW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

§ 19 Sonstiges

- Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- Im Rahmen des zwischen dem Kunden und SWW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- SWW ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt SWW Namen und Anschrift des Kunden an die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfeldamm 13, 41460 Neuss, Tel. +49 (2131) 109-501, Fax +49 (2131) 109-557, E-Mail info@boniversum.de. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann SWW den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen. Hat SWW aus einem anderen – bestehenden oder bereits beendeten – Energielieferverhältnis offene Forderungen gegen den Kunden, ist sie ebenfalls berechtigt,

die Belieferung des Kunden abzulehnen.

§ 20 Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Energieeffizienz

- Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von SWW kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar:
Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Straße 11-29, 46485 Wesel, Telefon: 0281 9660-199, per Mail: sww@stadtwerke-wesel.de, Internet: www.stadtwerke-wesel.de
- Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:
Per Post (Stadtwerke Wesel GmbH, Postfach 10 11 28, 46471 Wesel) oder per Telefon kostenfrei unter 0281 96 60-199 oder per E-Mail an sww@stadtwerke-wesel.de gerichtet werden.
Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice von SWW angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240 0; Fax 030 2757240 69; Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr, Tel. 030 22480 500, Fax 030 22480 323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de
- Hinweis gemäß § 107 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV):
„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“
- Hinweis Sicherheitsdatenblatt Gas:
Das Sicherheitsdatenblatt gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.06.2007 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen (REACH-VO) ist auf der Internetseite www.gas.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16495/1_1_07.pdf abrufbar.
Auf Wunsch des Kunden stellt SWW das Sicherheitsdatenblatt ohne zusätzliche Kosten in Papierform zur Verfügung. Der Kunde kann ferner ein Sicherheitsdatenblatt bei dem jeweils zuständigen Netzbetreiber anfragen. Sollten sich Änderungen des Sicherheitsdatenblatts ergeben, wird SWW den Kunden bis 12 Monate nach der Lieferung darüber informieren.

§ 21 Anbieterkennzeichnung

Stadtwerke Wesel GmbH Emmericher Straße 11-29
46485 Wesel
Telefon: 02 81 9660-0
Telefax: 02 81 65074
E-Mail: sww@stadtwerke-wesel.de Internet: www.stadtwerke-wesel.de
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Rainer Hegmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Wolfgang Lingk
Handelsregister: Amtsgericht Duisburg
Handelsregisternummer: HRB-Nr. 10535
USt-IdNr.: DE 120979860